

- Kleine Wiesenau 1
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Ausgabe November 2016

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

11

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Bürokratieabbau: Regierung will Mittelstand entlasten.....	1
UNTERNEHMER	2
Außenprüfung: Gewinnerhöhung darf kompensiert werden 2	
Finanzverwaltung ändert Meinung über das Kapitalkonto II 2	
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Umwandlung: Zu hoher Wertansatz bei der aufnehmenden Gesellschaft.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Lkw-Fahrer: Fahrt zum Stammsitz nur mit Entfernungspauschale abziehbar.....	3

HAUSBESITZER	4
Grundstücksschenkung unter Auflage: Wohnrecht löst Grunderwerbsteuer aus.....	4
Erbschaftsteuer: Wenn die Selbstnutzung des geerbten Familienheims unmöglich ist	4
ALLE STEUERZAHLER	5
Ehepartner verschieben Kontostand: Wann Schenkungsteuer anfällt.....	5
Kinderbetreuung: Welche Kosten als Sonderausgaben abzugsfähig sind.....	5
Mieter kann Zivilprozesskosten nicht steuerlich absetzen... 6	

GESETZGEBUNG

BÜROKRATIEABBAU: REGIERUNG WILL MITTELSTAND ENTLASTEN

Die Bundesregierung hat einen neuen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, mit dem die mittelständische Wirtschaft von Bürokratiekosten in Höhe von 360 Mio. € entlastet werden soll. Das „Zweite Bürokratieentlastungsgesetz“ sieht insbesondere die

folgenden steuerlichen Änderungen vor, die ab dem 01.01.2017 gelten sollen:

- **Lieferscheine** müssen künftig nicht mehr aufbewahrt werden, wenn ihr Inhalt durch die entsprechenden Rechnungen dokumentiert ist. Der Bundesrat sieht hier allerdings noch Diskussionsbedarf.
- Eine vierteljährliche Abgabe der **Lohnsteuer-Anmeldung** ist ab 2017 nur noch dann erforderlich, wenn die Lohnsteuer des

Vorjahres mehr als 5.000 € betragen hat. Bisher liegt die Grenze bei 4.000 €.

- Die Grenze für sogenannte **Kleinbetragsrechnungen** soll von 150 € auf 200 € angehoben werden. Diese müssen künftig nicht mehr den strengen umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen. Welche Erleichterungen mit der Kleinbetragsrechnung verbunden und welche Mindestanforderungen trotzdem zu erfüllen sind, erklären wir Ihnen gern.

Außerhalb des Steuerrechts soll unter anderem die Fälligkeitsregelung für **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geändert werden. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, können die Beiträge anhand des Vormonats ermittelt werden. Die sich aufgrund der Schätzung ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen oder von der Beitragsschuld abzuziehen. Sobald das Gesetz endgültig beschlossen ist, informieren wir Sie noch einmal ausführlich.

UNTERNEHMER

AUSSENPRÜFUNG: GEWINNERHÖHUNG DARF KOMPENSIERT WERDEN



Nach einer steuerlichen Außenprüfung müssen geprüfte Unternehmen häufig mit der Erhöhung ihrer steuerlichen Gewinne rechnen, so dass sich Steuernachzahlungen ergeben. Ein Unternehmerehepaar aus Niedersachsen hat auf diese Nachforderungen vor ein paar Jahren pragmatisch reagiert: Nachdem das Finanzamt im Jahr 2012 ihre Gesellschaft bürgerlichen Rechts für den Zeitraum 2007 bis 2009 geprüft und die Gewinne erhöht hatte, beantragten die Eheleute für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 den nachträglichen Ansatz eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags von 10.000 €. Sie erklärten, dass dieser Abzugsposten für einen Schlepper gebildet werden solle, der bereits 2011 angeschafft worden war.

Hinweis: Durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können kleine und mittelständische Unternehmen die ge-

winnmindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen und sich durch die Steuerersparnis so im Vorhinein liquide Mittel verschaffen.

Das Finanzamt lehnte die Bildung des Abzugsbetrags jedoch ab, weil der Schlepper bereits angeschafft worden war. Das Amt erklärte, dass die gesetzlich geforderte Investitionsabsicht des Unternehmers im Abzugsjahr nicht bestanden hatte. Zweck des Investitionsabzugsbetrags sei es, die Finanzierung einer Investition durch die vorgezogene Steuerersparnis zu erleichtern, was vorliegend jedoch nicht mehr erreicht werden konnte.

Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch, dass der **Investitionsabzugsbetrag noch nachträglich gebildet** werden konnte. Nach Gerichtsmeinung dürfen Investitionsabzugsbeträge **nicht allein deshalb versagt** werden, **weil sie erst nach einer Außenprüfung erstmalig beantragt** werden. Das Verfahren wurde allerdings an das Finanzgericht zurückverwiesen, das noch Feststellungen zur damaligen Investitionsabsicht treffen muss.

Hinweis: Zu beachten ist, dass das Urteil die Rechtslage bis 2015 betrifft. Seit 2016 ist eine Investitionsabsicht des Unternehmers nicht mehr ausdrücklich gesetzlich gefordert, was die nachträgliche Bildung von Investitionsabzugsbeträgen erleichtern dürfte. Derzeit sind die Finanzämter noch angewiesen, die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags bei bereits durchgeführten Investitionen abzulehnen, wenn sie erkennbar dazu dient, nachträgliche Gewinnerhöhungen auszugleichen.

FINANZVERWALTUNG ÄNDERT MEINUNG ÜBER DAS KAPITALKONTO II

Überträgt eine natürliche Person ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens auf eine Personengesellschaft, an der sie beteiligt ist, kann dies entweder ein - gegebenenfalls - zu versteuerndes Tauschgeschäft oder eine steuerneutrale Einlage in die Personengesellschaft sein. Entscheidend ist dabei, ob die Personengesellschaft als Gegenleistung Gesellschaftsrechte gewährt oder nicht.

Hierfür wiederum kommt es darauf an, auf welchem Kapitalkonto die Personengesellschaft den Wert des übertragenen Wirtschaftsguts erfasst, denn eine Personengesellschaft hat in der Regel mehrere Kapitalkonten. In der Praxis weitverbreitet ist das sogenannte **Drei-Konten-Modell**, wonach jeder Gesellschafter über folgende Konten verfügt:

1. **Kapitalkonto I:** Dieses ist das sogenannte Festkapitalkonto. An ihm kann man ablesen, zu welchem Anteil eine Person am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist.

2. **Kapitalkonto II:** Hierauf werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile oder Verluste gebucht.
3. **Kapitalkonto III:** Hierbei handelt es sich um das sogenannte Privatkonto (Verrechnungskonto) eines Gesellschafters. Darauf werden die entnahmefähigen Gewinne, Einlagen und Entnahmen des Gesellschafters verbucht.

Während eine Buchung auf das Kapitalkonto III seit jeher ein Tauschgeschäft darstellte, änderte die Finanzverwaltung kürzlich ihre Meinung bezüglich des Kapitalkontos II.

Beispiel: Ein Personengesellschafter erwirbt im Privatvermögen ein Gemälde. Nachdem sich der Wert innerhalb eines halben Jahres nahezu verdoppelte, übertrug der Gesellschafter das Gemälde gegen Buchung auf seinem Kapitalkonto II auf die Gesellschaft.

Nach alter Auffassung der Finanzverwaltung musste die Übertragung des Gemäldes auf die Gesellschaft versteuert werden, da das **Kapitalkonto II** Gesellschaftsrechte verkörperte. Nach neuer Meinung der Finanzverwaltung **repräsentiert** dieses Konto **keine Gesellschaftsrechte mehr**, weswegen dieselbe Übertragung keine steuerlichen Konsequenzen hätte.

Hinweis: Diese neue Meinung ist bei der Buchungslogik von eingebrachten Wirtschaftsgütern dringend zu beachten. Im Verlustfall wäre im vorgenannten Beispiel die alte Rechtsauffassung vorteilhaft gewesen. Will man sichergehen, dass ein Tauschgeschäft vorliegt, sollte die Gegenbuchung insgesamt auf dem Kapitalkonto I erfolgen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

UMWANDLUNG: ZU HOHER WERTANSATZ BEI DER AUFNEHMENDEN GESELLSCHAFT

Bei Umwandlungen sind stets zwei Parteien betroffen: Eine Partei (übertragender Rechtsträger) überträgt Vermögen auf eine andere Partei (aufnehmender oder übernehmender Rechtsträger). Es handelt sich dabei um ein Tauschgeschäft, bei dem der übertragende Rechtsträger als Gegenleistung für die Übereignung seines Vermögens Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger erhält. Eigentlich handelt es sich also um nichts anderes als einen Verkauf; die Besonderheit bei Umwandlungen besteht allerdings darin, dass dieses Tauschgeschäft - unter bestimmten Voraussetzungen - ohne die Aufdeckung stiller Reserven erfolgen kann. Ob die Buchwerte fortgeführt werden, bestimmt bei Einbringungen in eine Kapitalgesellschaft der aufnehmende Rechtsträger. Der **übertragende Rechtsträger** ist also **darin gebunden**, was der aufnehmende Rechtsträger beim Finanzamt beantragt.

Stellt sich später heraus, dass der **Ansatz beim übernehmenden Rechtsträger zu hoch** war (und der übertragende Rechtsträger deshalb zu viel versteuern musste), kann der übertragende Rechtsträger dagegen nichts unternehmen. Selbst in Absprache mit dem übernehmenden Rechtsträger kann Letzterer **nicht gegen den Wertansatz klagen**, so der Bundesfinanzhof (BFH).

Beispiel: Der übertragende Rechtsträger A bringt seine Beteiligung an einer GmbH gegen Gewährung von Aktien in eine AG (übernehmende Rechtsträgerin) ein. Die AG setzt die GmbH-Beteiligung in ihrer Bilanz über dem Buchwert an, so dass A einen Veräußerungsgewinn versteuern muss. A wehrt sich gegen den - nach seiner Ansicht - zu hohen Wertansatz der Beteiligung. Nach zähen Verhandlungen schafft er es, die AG davon zu überzeugen, dass diese versuchen soll, ihre Bilanz im Klagewege bei ihrem Finanzamt zu ändern. Die Klage wird allerdings keinen Erfolg haben, da laut BFH die aufnehmende Rechtsträgerin nicht Klage gegen den Wertansatz erheben darf.

Hinweis: Klären Sie als übertragender Rechtsträger unbedingt im Vorhinein mit dem übernehmenden Rechtsträger, welchen Wertansatz dieser wählen soll. Verpflichten Sie ihn vertraglich zu einem bestimmten Wert - im Nachhinein können Sie diesen nicht mehr ändern.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

LKW-FAHRER: FAHRT ZUM STAMMSITZ NUR MIT ENTFERNUNGSPAUSCHALE ABZIEHBAR



Jetzt ist es amtlich: Seit der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 01.01.2014 ist das erste Finanzgerichtsurteil über die Fahrtkosten von auswärts tätigen Lkw-Fahrern gefallen. Nun herrscht - zumindest fürs Erste - Gewissheit: Auswärts tätige

Lkw-Fahrer dürfen die **Kosten ihres Arbeitswegs** teilweise nur noch mit der Entfernungspauschale in ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen.

Geklagt hat ein angestellter Fahrer, der arbeitstäglich von seiner Wohnung zum **Stammsitz** seines Arbeitgebers fuhr. Allerdings **holte** er dort nur „seinen“ **leeren Lkw ab**, um ihn anschließend auf Baustellen zum Transport von Schüttgut einzusetzen. Nach altem Recht war das eine typische Auswärtstätigkeit. Der Vorteil war, dass der Fahrer seinen gesamten Arbeitsweg - also Hin- und Rückfahrt zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte - und nicht nur die einfache Entfernungspauschale ansetzen konnte.

Auch nach neuem Recht liegt eine **Auswärtstätigkeit** vor. Der Lkw-Fahrer berief sich im Streitfall also erfolgreich darauf, gar keine „erste Tätigkeitsstätte“ zu haben. Seine Argumentation führte dennoch nicht zum Erfolg. Denn das Finanzgericht Nürnberg (FG) stellte klar, dass nicht nur eine erste Tätigkeitsstätte zum Ansatz der Entfernungspauschale führen kann.

Auch eine Art **Sammelstelle**, die **arbeitstäglich angefahren** wird, wird steuerlich **wie eine erste Tätigkeitsstätte** bewertet. Und genau darum handelte es sich im Streitfall. Ein wichtiges Argument für das FG war, dass der Fahrer dauerhaft denselben Ort - nämlich den Stammsitz seines Arbeitgebers - aufgesucht hatte, um von dort seine Tätigkeit aufzunehmen. So hatte er es mit seinem Arbeitgeber vereinbart.

Ob der Fahrer den Lkw am Stammsitz zusätzlich be- oder entlud, war für das FG nicht relevant. Die tägliche Anfahrt zum immer selben Ort reichte aus, um dem Arbeitnehmer den Ansatz der doppelten Entfernung zu versagen.

Hinweis: Sie haben noch Beratungsbedarf zu den Möglichkeiten, Ihre Fahrtkosten steuerlich abzusetzen? Wir informieren Sie gern zu den Details Ihres Einzelfalls.

HAUSBESITZER

GRUNDSTÜCKSSCHENKUNG UNTER AUFLAGE: WOHNRECHT LÖST GRUNDERWERBSTEUER AUS

Bei Grundstücksschenkungen unter einer Auflage müssen die Beteiligten sowohl grunderwerbsteuerliche als auch schenkungsteuerliche Auswirkungen einkalkulieren. Die Schenkung wird mit dem Wert der Auflage zur Grunderwerbsteuer herangezogen, sofern die Auflage bei der Schenkungsteuer abziehbar ist.

Kann die Auflage nicht schenkungsteuermindernd abgezogen werden, weil die Grundstücksübertragung an sich schenkungsteuerfrei war, unterliegt sie nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch gleichwohl der Grunderwerbsteuer.

Im Urteilsfall hatte eine 90-jährige Frau im Wege der Schenkung einen Miteigentumsanteil an ihrer Immobilie an einen gemeinnützigen Verein übertragen und sich ein Nutzungsrecht an der Wohnung im Obergeschoss vorbehalten. Nachdem das Finanzamt Grunderwerbsteuer auf den Kapitalwert des Wohnungsrechts berechnet hatte, machte der beschenkte Verein geltend, dass er die Auflage bei der Schenkungsteuer gar nicht hatte abziehen können, weil die Grundstücksschenkungen selbst schenkungsteuerfrei gewesen war. Der BFH erklärte jedoch, dass es hierauf nicht ankommt. **Erheblich ist nach dem Gesetzeswortlaut allein, dass die Auflage abziehbar ist**, nicht dass sie tatsächlich abgezogen wurde. Es spielt **grunderwerbsteuerlich keine Rolle, ob die Schenkungsteuer tatsächlich entstanden ist** und mit welchem Wert eine Auflage dabei mindernd berücksichtigt worden ist.

ERBSCHAFTSTEUER: WENN DIE SELBSTNUTZUNG DES GEEBTEN FAMILIENHEIMS UNMÖGLICH IST



Erben Sie das Familienheim, in dem Sie wohnen, kann dieses komplett von der Erbschaftsteuer befreit sein. Hierzu müssen Sie es mindestens zehn Jahre lang weiternutzen, da die Steuerbefreiung ansonsten rückwirkend entfällt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann dann greifen, wenn es Ihnen aus objektiv zwingenden Gründen nicht mehr möglich ist, in dem Haus wohnen zu bleiben.

Das Finanzgericht Hessen (FG) musste in einem Fall entscheiden, in dem eine **Alleinerbin** nach dem Tod ihres Ehemannes im Jahr 2012 das **Familienheim innerhalb der Zehnjahresfrist veräußerte**. Der Tod ihres Mannes belastete sie psychisch so stark, dass ihr die Ärzte davon abrieten, allein im Haus wohnen zu bleiben. Sie zog daher im November 2013 aus und veräußerte das Haus im Jahr 2014. Das Finanzamt verwehrte ihr die Erbschaftsteuerbefreiung, da seiner Ansicht nach keine objektiv zwingenden Gründe für den Verkauf vorlagen. Dem widersprach die Erbin.

Das FG stimmte jedoch dem Finanzamt zu: Die Steuerbefreiung kann in einem solchen Fall nur dann gewährt werden, wenn zwingende objektive Gründe eine Haushaltsführung im Familienheim

unmöglich machen. Hierbei geht es vor allem um die Frage, ob grundsätzlich eine selbständige Haushaltsführung möglich ist. Diese Voraussetzung lag bei der Klägerin nicht vor. Denn einerseits war es **aufgrund ihrer psychischen Probleme nicht grundsätzlich ausgeschlossen, einen eigenen Haushalt zu führen**. Und andererseits wohnte sie nach dem Tod ihres Mannes trotz zwischenzeitlicher stationärer Aufenthalte noch fast ein Jahr lang im Familienheim, da sie keine adäquate Alternative fand. Daher sah das FG keine „zwingenden“ Gründe für die Aufgabe des Familienheims und **verwehrte der Erbin die Steuerbefreiung**.

Hinweis: Zwingende objektive Gründe liegen dann vor, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Haushalt selbst zu führen. Dies kann beispielsweise aufgrund einer Pflegebedürftigkeit oder eines Aufenthalts in einem Sanatorium der Fall sein.

ALLE STEUERZAHLER

EHEPARTNER VERSCHIEBEN KONTOSTAND: WANN SCHENKUNGSTEUER ANFÄLLT

Werden Gelder vom Einzelkonto eines Ehepartners auf das Einzelkonto des anderen Ehepartners verschoben, kann durch diesen Transfer eine freigebige Zuwendung ausgelöst werden, so dass sich erhebliche schenkungsteuerliche Folgen ergeben.

Hinweis: Will der Fiskus den gesamten übertragenen Geldbetrag besteuern, wendet der beschenkte Ehepartner häufig ein, dass ihm vor der Übertragung bereits die Hälfte des Vermögens zugestanden hatte, so dass nur die andere Hälfte schenkungsweise übergegangen ist und besteuert werden darf.

Mit diesem Einwand ist allerdings eine beschenkte Ehefrau vor dem Bundesfinanzhof gescheitert. Nach dem Urteil des Gerichts **trägt der beschenkte Ehegatte die Feststellungslast für eine solche abweichende Vermögenszurechnung**. Er muss also belegen können, dass das Vermögen auf dem Einzelkonto seines Ehegatten ihm schon vorher ganz oder teilweise zuzurechnen war. Bei einem Einzelkonto ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber auch der komplette Kontostand allein zusteht - eine Kontovollmacht des anderen Ehegatten ändert hieran nichts.

Hinweis: Bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Ehegatten ist also Vorsicht geboten, weil sie schnell Schenkungsteuer auslösen. Dass der Kontostand vor der Umbuchung

bereits (teilweise) dem beschenkten Ehepartner zuzurechnen ist, lässt sich beispielsweise durch den Umstand stützen, dass beide Ehepartner in der Vergangenheit Einzahlungen auf das Einzelkonto vorgenommen haben.

KINDERBETREUUNG: WELCHE KOSTEN ALS SONDERAUSGABEN ABZUGSFÄHIG SIND



Eltern können die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder in ihrer Einkommensteuererklärung absetzen; das Finanzamt erkennt zwei Drittel, maximal 4.000 € pro Kind, als Sonderausgaben an. Voraussetzung hierfür ist, dass das betreute Kind zwischen null und 13 Jahren alt ist, zum eigenen Haushalt gehört und ein eigenes Kind oder ein Pflegekind ist.

Hinweis: Eltern müssen allerdings eine Rechnung für die Leistung erhalten und die Zahlung unbar auf das Konto des Leistungserbringers veranlasst haben (per Einzelüberweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung). Barzahlungen werden vom Fiskus nicht akzeptiert.

Zu den **absetzbaren Betreuungskosten** gehören unter anderem Aufwendungen für

- die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegern und Erziehern,
- die Beschäftigung von Haushaltshilfen zur Kinderbetreuung,
- die Beaufsichtigung des Kindes bei den Hausaufgaben.

Hinweis: Nicht abziehbar sind die Kosten für Unterrichtsleistungen (Nachhilfe, Musikunterricht, Fremdsprachenunterricht, Computerkurse), Freizeitaktivitäten (Reitunterricht, Vereinsmitgliedschaften) und die Verpflegung des Kindes.

Erfolgt die **Kinderbetreuung durch nahe Angehörige**, ist ein steuerlicher Abzug der Kosten nur möglich, wenn eindeutige und nachvollziehbare Vereinbarungen für die Betreuung getroffen wurden, die **fremdüblich** sind. Lebt eine Großmutter im Haushalt ihrer Tochter und betreut sie dort ihren Enkel, ist im Regelfall kein steuerlicher Kostenabzug erlaubt, weil die Finanzämter von einer familiengerechten Grundlage für die Betreuung ausgehen.

Nimmt die Familie ein **Au-pair** auf, fallen hierfür in der Regel sowohl abziehbare Aufwendungen für die Kinderbetreuung als auch nicht abziehbare Aufwendungen für Hausarbeiten an. Sofern Eltern dem Finanzamt in einem solchen Fall nicht den Umfang der Kinderbetreuungskosten nachweisen, können sie pauschal einen Anteil von 50 % als Kinderbetreuungskosten absetzen.

MIETER KANN ZIVILPROZESSKOSTEN NICHT STEUERLICH ABSETZEN

Wenn sich Mietparteien in einen Rechtsstreit begeben, sind die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten des Mieters in der Regel nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar - dies geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Grund sind die strengen Abzugsregeln für Zivilprozesskosten, die von der Rechtsprechung in 2015 reaktiviert wurden; danach ist ein Kostenabzug nur möglich, wenn der Prozess existenzielle Bedeutung hat. Der Bürger müsste ohne den Rechtsstreit Gefahr laufen, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Vermieter wegen Eigenbedarfs gekündigt; der Mieter war jedoch erst aufgrund einer Zwangsräumung ausgezogen. In einem späteren Zivilprozess nahm der Vermieter den Mieter auf Miet- und Entschädigungszahlungen in Anspruch. Der Mieter machte hiergegen eine vollständige Mietminderung wegen Verstößen gegen baurechtliche Vorschriften geltend und erklärte hilfsweise die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die ihm wegen der kurzfristigen Anmietung

adäquaten Ersatzwohnraums entstanden seien. Schlussendlich wurde dem Vermieter ein Betrag von 1.900 € zugesprochen.

Der Mieter machte seine Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von rund 15.500 € später in seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend. Der BFH **ließ die Kosten jedoch nicht zum Abzug zu**, weil er keinen existenziellen Bereich des Mieters betroffen sah. Zwar kommt dem Wohnen laut Gericht grundsätzlich eine existenzielle Bedeutung zu. Der **Umstand, dass ein Mieter seine Wohnung räumen und herausgeben muss, führt aber regelmäßig nicht dazu, dass der Prozess existenziell wichtige Bereiche berührt**. Vorliegend ging es nicht einmal darum, das Wohnen als existenzielles Bedürfnis sicherzustellen, sondern Ansprüche auf Mietzahlungen, Gegenansprüche und Schadensersatz aus einem beendeten Mietverhältnis durchzusetzen. Der Ausgang des Verfahrens mag für den Mieter von wirtschaftlicher Bedeutung gewesen sein, er lief jedoch nicht Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass Mieter Zivilprozesskosten infolge von Mietstreitigkeiten in der Regel nicht steuermindernd einsetzen können. Anders sieht es bei Vermietern aus: Sie dürfen ihre Anwalts- und Gerichtskosten in aller Regel als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften absetzen, da die Kosten durch diese Einkunftsart veranlasst sind.

Hinweis zur letzten Ausgabe: In der Oktoberausgabe haben wir versehentlich den Kalender des Vormonats abgedruckt. Die angegebenen Steuertermine waren jedoch korrekt. Für eventuelle Missverständnisse möchten wir uns hiermit entschuldigen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

November 2016						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

10.11.2016 (14.11.2016*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.11.2016 (18.11.2016*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

28.11.2016

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.